

Zusicherungserklärung zur Einhaltung des "Gentechnikverbotes" gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 idgF

He	rsteller/Lieferant:			
Name: Straße: PLZ/Ort:		Tel/Fax:	Tel/Fax:	
		Email:		
		Land:		
Pro	oduktbezeichnung:			
Wir	sichern für oben genanntes	s Produkt / oben genannte Produk	te zu:	
(a)	dass dieses Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält,			
(b)	sowie dass dieses Produkt weder "aus" noch "durch" einen GVO hergestellt wurde. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten (Betrachtungstiefe im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).			
(c)	Für alle im oben genannten Produkt enthaltenen Komponenten, bei denen man sich nicht auf die VC (EG) 1829/2003 verlassen kann (weil von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen), liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor. Dies betrifft Mikroorganismen, Enzyme, Aromen, organische Säuren und andere organische Verbindungen.			
	Keine Erklärungen sind notwendig für Stoffe, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenter verwendet werden, und technisch unvermeidbare Rückstände aus dem Herstellungsprozess. Dies betrifft z.B. Nährmedien, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und andere Hilfsmittel, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, abe selbst nicht als Komponente im Produkt enthalten sind.			
Ver	ordnung (EU) Nr. 2018/848 id		nikverbot" den Bestimmungen der siehe Rückseite). Eine Spezifikation ei.	
Kor ode	ntrollstelle oder Kontrollbehörd	le unverzüglich Mitteilung zu macher	ndin und der für ihn/sie zuständigen n, wenn diese Bestätigung widerrufen Richtigkeit der Bestätigung in Frage	
beh dies Nac von	lörde/Kontrollstelle im Sinne v ser Bestätigung im Rahmen e chweis zu ziehen. Diese Aufga	on Artikel 3, 55. und 56. der Verordn ines Audits zu prüfen und erforderlic abe kann auch von einer unabhängig	den/der Kundin zuständige Kontroll- ung (EU) Nr. 2018/848 die Richtigkeit henfalls Proben für den analytischen gen Stelle vorgenommen werden, die nnende bestätigt die Richtigkeit der	
	Land/Ort/Datum	Unterschrift	Firmenstempel	



Auszug aus den Bestimmungen VO (EU) Nr. 2018/848 idgF über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

- 58. "genetisch veränderter Organismus" oder "GVO": ein genetisch veränderter Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1), der nicht aus einem der in Anhang I.B der genannten Richtlinie aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- 59. "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise von GVO stammend, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- 60. "durch GVO hergestellt": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren produziert, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

Artikel 11: Verbot der Verwendung von GVO

- (1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen / biologischen Produktion verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.
- (3) Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.
- (4) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nicht-biologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

Artikel 16: Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel

Aromastoffe oder Aromaextrakte müssen natürlich im Sinne von Artikel 16 Absätze 2-4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sein (siehe Auszug) oder aus biologischer/ökologischer Produktion stammen.

- (2) Der Begriff "natürlich" darf zur Bezeichnung eines Aromas nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil ausschließlich Aromaextrakte und/oder natürliche Aromastoffe enthält.
- (3) Der Begriff "natürliche(r) Aromastoff(e)" darf nur zur Bezeichnung von Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich natürliche Aromastoffe enthält.
- (4) Der Begriff "natürlich" darf in Verbindung mit einer Bezugnahme auf ein Lebensmittel, eine Lebensmittelkategorie oder einen pflanzlichen oder tierischen Aromaträger nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil ausschließlich oder mindestens zu 95 Gew.-% aus dem in Bezug genommenen Ausgangsstoff gewonnen wurde.